Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der Marggraffschafften Baaden und Hachberg, Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.

Karl Wilhelm < III., Baden-Durlach, Markgraf > Durlach, 1710

Der zehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Mer zehende Pitul.

Von Caution, oder Bestand zum Rechten / so der Kläger dem Beklagten / und hinwiderumb der Beklagte dem Kläger / auff sein begehren / zuthun schuldig ist.

Amit allen freventlichen unnöthigen Rechtsfertigungen vorgebauet werdes so ist der Kläger schuldigs dem Beklagten auff sein begehren Bestand und Sicherung zum Rechten zuthun semblichen daß Er die Sachen gebührlich zu End sühren und da Er die versliehren und in Kosten durch richterli Hen Aussipruch verdambt werden soltes Er denselben widerumb völlig erstatten auch dem Beklagten des Widerrechtens (zu Latein Reconventio gesnandt) gewertig sehn wolle.

ø. I.

Im Fall nun diese Caution oder Versicherung/mit ligens den Gütern oder gesessenen Vürgen / geschihet / so solle diesels bige in allweg angenommen / und mit Fleiß ben dem Gericht protocollirt/ und auffgeschrieben werden.

6. II.

Da aber der Kläger / weder mit ligenden Gütern Bersicherung thun/ noch Bürgschafft (ob Er sich gleich steistig umb dieselbe umbgethan) bekommen / und das vermittelst Endes erhalten köndte/ so soll Er gehört / und hier zu gelassen werden.

g. III.

Nicht weniger ist auch der Betlagte/ auff des Klägers Uns suchen und begehren/Bestand zuthun schuldig/daß Er nemblich im Rechten verbleiben/ und der Sachen abwarten/ auch dem jenigen/ so gesprochen wird/ gehorsamblich nachtommen wolle. Dise Caution geschicht gleicher Gestalt mit Bitrgen oder ligens den Gütern/ und wann deren teines geleistet werden kan/ so wird es alsdann gehalten/ wie jest vom Kläger Meldung besschehen.

35 4

Oer